

Leitfaden für Schulen aller Stufen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der vorliegende standardisierte Ablauf dient als Orientierung zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Schulen (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen). Er ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung.

Eine Gefährdung der Schülerin/des Schülers ist dann anzunehmen, wenn nach den gesamten Umständen die Möglichkeit einer körperlichen und/oder psychischen Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellen Ausbeutung oder einer Selbstschädigung besteht, oder wenn eine entsprechende Misshandlung möglicherweise schon begangen worden ist. Dies schliesst das Erleben häuslicher Gewalt, Autonomiekonflikte und Konflikte zwischen Erwachsenen mit ein, unabhängig davon, ob die Schüler/innen selbst betroffen sind oder sie als Zeugen erleben.

Dabei muss unterschieden werden zwischen:

- a. disziplinarischen Problemen
- b. Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder
- c. strafrechtlich relevanten Vorkommnissen

a) Für disziplinarische Probleme ist die Schule zuständig. Eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([KESB](#)) sollte nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährden, nicht selbst Abhilfe schaffen und deshalb das Kind in der Schule disziplinarische Probleme zeigt.

b) Haben Sie konkrete Hinweise oder den Eindruck, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte (d.h. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können oder wollen von sich aus nicht für Abhilfe sorgen und Sie als Fachperson können im Rahmen Ihrer Tätigkeit keine Abhilfe schaffen), sind Sie zu einer Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn sie an die vorgesetzte Person (bzw. die Schulleitung) erfolgt. Diese muss gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([KESB](#)) in die Wege leiten (siehe im Ablauf unter «B» und «C»).

c) **Lehrpersonen und Schulleitungen:** Haben Sie *konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung* oder deren Täterschaft im Sinne des StGB¹ hindeuten, dann *sind Sie zur Anzeige* bei der [Polizei](#) oder [Staatsanwaltschaft](#) *verpflichtet*².

Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter: Haben Sie *konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung* oder deren Täterschaft hindeuten, dann sind Sie aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses nicht zwingend *zur Anzeige* bei der [Polizei](#)/ [Staatsanwaltschaft](#) *verpflichtet*. In welchen Fällen eine Anzeige gemacht werden soll, hängt im Einzelfall vom Vertrauensverhältnis und der Schwere des vermuteten Deliktes ab. Bei Unsicherheiten wird empfohlen, diese Frage mit der vorgesetzten Stelle zu klären. Eine Aussagepflicht besteht aber auf jeden Fall nur nach einer Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle.

Immer wichtig zu beachten:

1. Schutz des Kindes: Der Schutz des betroffenen Kindes und seine Integrität ist vorrangig zu berücksichtigen und überlegt zu handeln. Deshalb vor jedem Schritt immer prüfen, ob mit diesem Schritt der Schutz des Kindes verbessert werden kann oder allenfalls die Gefährdung erhöht wird (siehe Vorgehen unter **C**).

¹ Strafbare Handlungen gemäss StGB umfassen: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, [Art. 111 StGB ff.](#), Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, [Art. 137 StGB ff.](#), Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich, [Art. 173 StGB ff.](#), Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit, [Art. 180 StGB ff.](#) sowie Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, [Art. 187 StGB ff.](#)

² EG StPO vom 12. März 2009, SGS 250 G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen § 27 Pflicht zur Anzeige

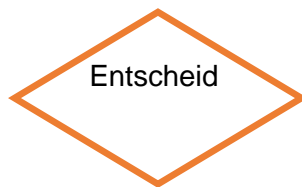
2. Rollen klären: Eine Gefährdungsmeldung oder Anzeige wird grundsätzlich durch die Schulleitung erstattet. In bestimmten Fällen haben Schulsozialarbeitende zusätzlich die Möglichkeit, eine Gefährdungsmeldung durch ihre vorgesetzte Stelle erfolgen zu lassen.

Dadurch können Schulsozialarbeiter/innen oder Lehrpersonen weiterhin Kontaktperson für das Kind und ggf. für die Eltern bleiben. Vorbehalten bleiben Situationen, in denen Gefahr in Verzug ist und eine sofortige Meldung nötig ist (siehe Ablauf C).

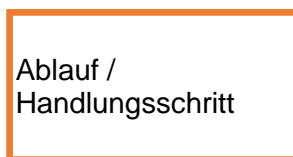
3. Überlegt und gemeinsam handeln: Machen Sie sich Sorgen um die Entwicklung eines Kindes und vermuten sie, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, notieren Sie Ihre Beobachtungen, Aussagen und Vorkommnisse. Handeln Sie nicht alleine, tauschen Sie sich mit der Leitung ihrer Organisation aus und nehmen Sie kollegiale Beratung und professionelle Hilfe und Beratung von Fachstellen, die sich auf den Kinderschutz spezialisiert haben, in Anspruch.

Legende für den folgenden Leitfaden:

Im folgenden Leitfaden werden Entscheidungen und Handlungsabläufe festgehalten, die zum Schutz eines Kindes getroffen bzw. durchgeführt werden sollten. Sie werden immer wieder an einen Punkt kommen, an welchem Sie eine bestimmte **Entscheidung** treffen müssen, wie Sie weiter vorgehen wollen. Dies wird durch eine **Raute** markiert:



Handlungsschritte werden durch ein **Viereck** grafisch dargestellt:



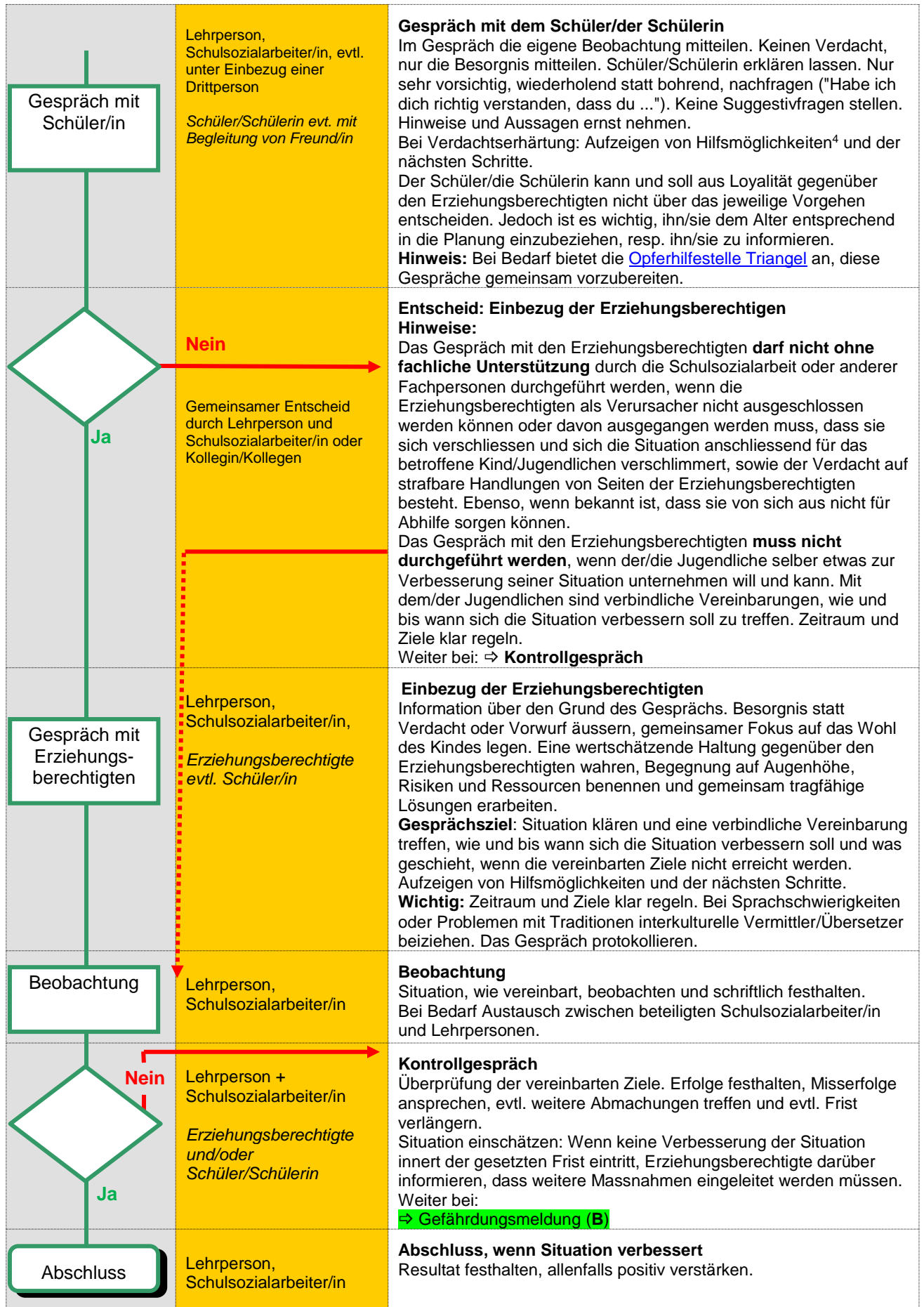
Standardisierter Ablauf

Ablauf	Wer	Was
Meldung oder eigene Beobachtung	Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in <i>Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Kolleginnen, Dritte³</i>	Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten wird der Lehrperson, der Schulleitung oder dem/der Schulsozialarbeiter/in die Information über eine mögliche Gefährdung eines Schülers, einer Schülerin zugetragen.
Meldung aufnehmen, Situation erfassen	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	Situation festhalten Halten sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest: <ul style="list-style-type: none"> • Was über den Sachverhalt bekannt ist. Was geschehen ist, involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc. • Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alles ist wichtig, muss aber unterschieden werden können. • Seit wann besteht ein Verdacht, evtl. ist das Kind schon früher aufgefallen? • Woher stammen die Informationen. Eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte etc. • Aussagen von Schülern/innen möglichst wortgetreu, evtl. in Dialekt festhalten. • Was wurde schon unternommen und von wem. • Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches. Grundsätzlich: Das Kind nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.
Ersteinschätzung vornehmen	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	Ersteinschätzung Besonnen bleiben, <u>nicht alleine</u> entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstelle). Es besteht immer die Möglichkeit, für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall anonym bei der KESB (<i>Auskunft bei Fragen zu den neuen Meldevorschriften und Gefährdungsmeldungen</i>), der Opferhilfe Triangel (<i>Fallberatung für Fachpersonen und Institutionen, Beratung für Betroffene</i>) oder dem Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (<i>Informationen zu Fragen rund um den Kinderschutz</i>) zu schildern. Wichtig: Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist das weitere Vorgehen streng anonymisiert nur mit der KESB , der Opferhilfe Triangel oder der zuständigen Staatsanwaltschaft besprechen (siehe unter D). Grundsätzliches: Nie einen Schüler / eine Schülerin mit nach Hause nehmen. Ggf. gibt es Notunterkünfte für Kinder und Jugendliche . Schüler/Schülerinnen können und sollen aus Loyalität gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden müssen. Jedoch ist es wichtig, sie dem Alter entsprechend in die Planung der nächsten Schritte einzubeziehen, resp. sie zu informieren. Dem Kind kein Versprechen zur Geheimhaltung abgeben. Die eigene Meldepflicht dem Kind erklären.
Abwägung	Schulsozialarbeiter/in Lehrperson Schulleitung	Abwägen und unterscheiden in: <ul style="list-style-type: none"> A) Verdacht auf eine Gefährdung B) Wahrscheinliche od. festgestellte Gefährdung C) Schwere und akute Gefährdung D) Verdacht auf sexuelle Ausbeutung E) Gefährdung kann vorläufig ausgeschlossen werden

³ *Kursiv= Personengruppen, die einbezogen werden*
Stand:2019 (TN)

A

Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

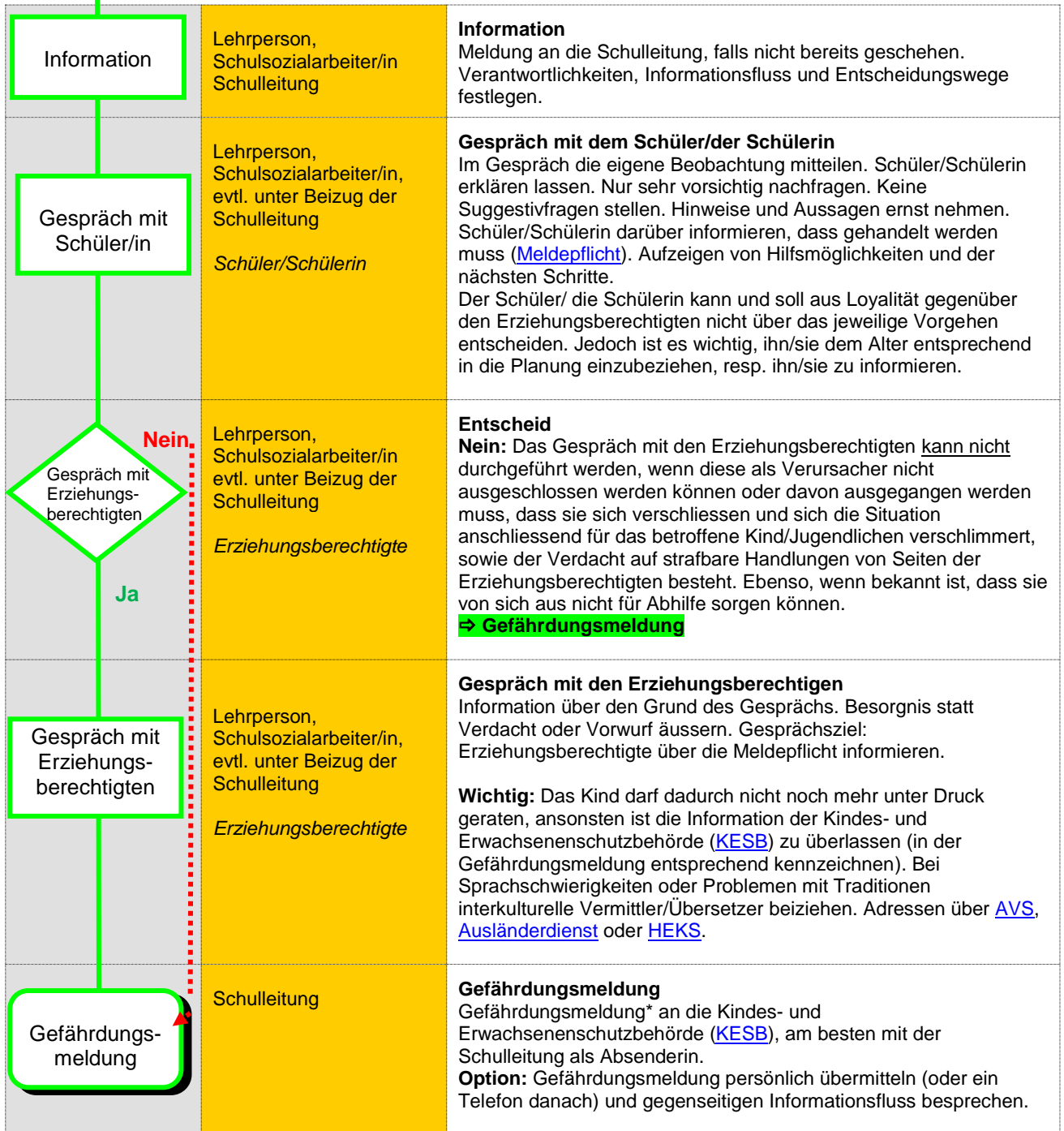


⁴ Eine Liste mit Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche finden Sie unter folgendem Link: [Adressliste Anlaufstellen Kindes- und Jugendschutz Basel-Landschaft 2019](#)
 Stand:2019 (TN)

B

Vorgehen bei einer wahrscheinlichen oder festgestellten Gefährdung

Anzeichen/Eindruck, dass das Wohl eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte, d.h. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können oder wollen von sich aus nicht für Abhilfe sorgen.



* Muster einer **Gefährdungsmeldung** unter: [Fachbereich Kindes- und Jugendschutz>Merkblätter](#)⁵

⁵ Direkter Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kindes-und-jugendschutz/merkblätter>
Stand:2019 (TN)

C

Vorgehen bei einer schweren und akuten Gefährdung

Schüler/in ist an Leib und Leben gefährdet, z.B. durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Erziehungsberechtigten sind (momentan) unfähig für das Kind zu sorgen.

Information	Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in	<p>Information Meldung an die Schulleitung, falls noch nicht geschehen. Lehrpersonen: Falls Schulleitung nicht erreichbar ist -> Schulsozialarbeiter/in, KESB, UKBB, KJP oder Opferhilfe Triangel oder Notbetten kontaktieren. Schulsozialarbeiter/in: Falls Schulleitung nicht erreichbar ist -> je nach Erreichbarkeit KESB, UKBB, KJP oder Opferhilfe Triangel oder Notbetten kontaktieren.</p>
Sofortmassnahme?	Schulsozialarbeiter/in, Lehrperson, Schulleitung, evtl. unter Beizug von Dritten	<p>Sofortmassnahme Eine Sofortmassnahme ist notwendig, wenn der Schüler/die Schülerin sofort medizinisch oder psychologisch betreut werden muss oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss (Gefahr im Verzug), beispielsweise durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder wenn die Erziehungsberechtigten momentan nicht in der Lage sind, für das Kind zu sorgen.</p>
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, Schulsozialarbeiter/in Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug der Schulleitung	<p>Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss. Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Achtung: Schüler/Schülerin <u>niemals</u> ausfragen. Minderjährige Opfer, im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG), dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden. Es ist Sache der zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft) zu ermitteln.</p>
Sofort-Massnahme	Schulleitung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Polizei, Staatsanwaltschaft, Arzt/Ärztin, Spital	<p>Sofortmassnahme Hilfe einleiten (Notfallstellen: Polizei 112, UKBB, KJP, KESB) . Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erstatten bzw. Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (siehe Seite 1). Wichtig: Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurück zu führen sind und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird der Gang ins Universitäts-Kinder-Spital beider Basel (UKBB, 24h-Dienst) empfohlen. Hinweis: Das UKBB verfügt über eine interne Kinderschutzgruppe von Spezialisten/innen verschiedener Disziplinen.</p>
Information	Schulleitung, Behörden <i>Erziehungsberechtigte</i>	<p>Information Information der Erziehungsberechtigten über den Verbleib des Kindes durch die Schulleitung. Geht die Gefahr von den Erziehungsberechtigten aus, so sind diese von den Behörden zu informieren. Krisenmanagement Bei grösseren Opferzahlen, vielen Zeugen oder grosser Betroffenheit könnte der Vorfall von öffentlichem Interesse sein (Presse). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, mit dem Bedrohungsmanagement des Kantons Basel-Landschaft Kontakt aufzunehmen.</p>
Hilfeleistung	Behörden, Institutionen	<p>Hilfeleistung Hilfeleistung ist organisiert, das Kind kann geschützt und versorgt werden. Adressen möglicher Institutionen und Behörden unter: Fachbereich Kindes- und Jugendschutz>Adresslisten Fachstellen für Kinderschutz⁶</p>

⁶ Direkter Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kinde-und-jugendschutz/downloads/adressliste-kinde-und-jugendschutzstellen-2019.pdf>
Stand:2019 (TN)

D

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung

Beratung organisieren

Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in

Beraten lassen

Sexuelle Ausbeutung ist für alle Betroffenen und Mitwissenden eine grosse Belastung. Die Opfer sind oft voller Scham und Angst, die Mitwissenden erwarten von sich selber und anderen, den Zustand sofort zu beenden. Der Druck wird noch verstärkt, wenn sich der Übergriff in der Schule ereignete.

Vorgehen: Wenden Sie sich deshalb an die Opferhilfe beider Basel Triangel oder die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ([KESB](#)), um die nächsten Schritte zu besprechen. Es besteht die Möglichkeit für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall **anonym** zu schildern (anonym deshalb, da bei einem Officialdelikt von Amtes wegen ermittelt werden muss).

Wichtig: Schüler/Schülerin **niemals** ausfragen. Minderjährige Opfer, im Sinne des Opferhilfegesetzes ([OHG](#)), dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden. Es ist Sache der zuständigen Behörden ([Staatsanwaltschaft](#)) zu ermitteln.

Achtung: Der Verdacht auf eine sexuelle Ausbeutung wiegt schwer. **Vorschnelle Interventionen können dem Kind mehr Schaden als dienen. Deshalb: Ruhe bewahren und besonnen handeln!** Es ist zu beachten und zu verhindern, dass ausserdem einer Person aus einem ungerechtfertigten Vorwurf, einen sexuellen Übergriff begangen zu haben, Nachteile entstehen können.

Grob kann unterschieden werden in:

- (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe unter Schülern und Schülerinnen selber.
- (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe von erwachsenen Fremdtäterinnen und -Fremdtätern.
- (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie, Bekannte etc.).
- (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe durch Schulpersonal (Lehrperson, Lagerleiter/in etc.).

E

Vorgehen, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann

Abschluss

Lehrperson, Schulleitung, Schulsozialarbeiter/in

Abschluss

Kann auf Grund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass dem Schüler/der Schülerin bewusst oder unbewusst keine Gewalt angetan wird und die Rechte und das Wohlergehen des Schülers/der Schülerin nicht beeinträchtigt oder bedroht sind, so kann von weiteren Schritten abgesehen werden. Wichtig ist, die Situation weiter zu verfolgen und Kontakt mit dem Schüler / der Schülerin beizubehalten, falls sich die Situation wieder verschärft.